



Technologies

Gebrauchsanleitung

P3-saxin

Spritzreiniger zur Entfettung aller metallischen Werkstücke

Anwendungsgebiete:	<p>P3-saxin wird in der Fertigungsindustrie als Universalreinigungsmittel für die Behandlung von Stahl, Aluminium und Buntmetallen in Spritzanlagen eingesetzt. P3-saxin eignet sich für die Reinigung und Entfettung von spanlos und spanabhebend bearbeiteten sowie von geschliffenen, polierten und gehonten Teilen.</p> <p>P3-saxin besitzt einen ausreichenden Korrosionsschutz gegenüber Aluminium und dessen Legierungen sowie Kupfer, Zinn und Zink.</p> <p>Es kann daher bevorzugt eingesetzt werden, wenn verschiedene Metalle in einem Bad gereinigt werden müssen. Für hochglanzpolierte Teile aus Aluminium und dessen Legierungen sowie Zinkdruckguß ist P3-saxin nur begrenzt einsatzfähig (schwacher Metallangriff).</p>
Zusammensetzung:	<p>Carbonate Silikate Phosphate nichtionische Tenside</p>
Aussehen:	Pulver
Schüttgewicht:	ca. 800 g/l
Arbeitsverfahren:	Spritzen
Badansatz:	<p>Das Pulver wird dem auf ca. 40 - 50 °C vorgewärmten Wasser langsam unter Umrühren zugegeben (Schutzausrüstung !). Das Bad darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sich der Reiniger vollständig aufgelöst hat.</p>

Nach der Reinigung muß vor einer weiteren Oberflächenveredlung eine Wasserspülung der Werkstückoberfläche erfolgen.

Anwendungskonzentration:	3 - 30 g/l
Anwendungstemperatur:	50 - 80 ° C
Behandlungszeit:	1 - 5 min
Titrierfaktor:	7,8 g/(l*ml) bei Titration von 5 ml Badlösung mit 0,5 n HCl gegen Methylorange
Schaumverhalten:	spritzbar ab 50 °C
pH-Wert:	ca. 12 in einer Lösung von 10 g/l
Behältermaterial:	Stahl
Abwasserhinweis:	Aufgrund der während des Waschvorgangs eingeschleppten Verunreinigungen des Reinigungsgutes ist eine Abwasserbehandlung oder ggf. Entsorgung entsprechend den örtlichen Einleiterrichtlinien notwendig. Für 1 kg P3-saxin werden 2,5 kg 25 %ige Schwefelsäure zur Neutralisation benötigt.

Die Mindesthaltbarkeit des Produktes ist auf den Etiketten der Gebinde angegeben

Die Angaben dieser Druckschrift entsprechen dem heutigen Stand der technischen Kenntnisse und Erfahrungen. Sie sind keine rechtliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder Eignungen für einen konkreten Einsatzzweck und befreien den Verwender wegen der Fülle möglicher Einflüsse nicht von eigenen Prüfungen und entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen. Etwa bestehende gewerbliche Schutzrechte sind gegebenenfalls zu berücksichtigen.